

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(29. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2016)

**Protokoll über die neunundzwanzigste Sitzung der
Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen
Übereinkommen über die internationale Beförderung von
gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte
Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)¹**

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60 verteilt.

Inhalt

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	1	4
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	2	4
III. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 2)	3-5	4
IV. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)..	6-25	5
A. Status des ADN.....	6-7	5
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	8-10	5
1. Antrag auf eine befristete Abweichung für das Schubschiff „DONAU“ (06105358) für die Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (FirePro)	8-9	5
2. Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von DIACETONALKOHOL (UN-Nr. 1148) durch das Unternehmen „Monument Chemical Bvba“ von Belgien nach den Niederlanden	10	5
C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung.....	11-19	6
1. Lenz- und Ballasteinrichtungen nach Absatz 9.3.2.35.1 ADN	11	6
2. Feuerlöscheinrichtungen nach Unterabschnitt 7.2.4.40 ADN.....	12	6
3. Anforderungen an Restebehälter	13	6
4. Eintragung der Bemerkung 17 in Spalte (20) der Tabelle C bei den UN-Nummern 3256 und 3257	14	6
5. Erläuterungen in Unterabschnitt 3.2.3.1 zu CMR-Eigenschaften von in Tabelle C enthaltenen Stoffen	15-16	6
6. Begriffsbestimmung für „Schleppkahn“ (Barge).....	17	7
7. Einstellung von Hochgeschwindigkeitsventilen	18	7
8. ADN-Prüfliste (8.6.3)	19	7
D. Sachkundigenausbildung	20	7
E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften	21-25	7
1. Einhaltung der Norm ISO/IEC 17020:2012	21	7
2. Einhaltung der Norm ISO/IEC 17020:2012	22	8
3. Bericht über die elfte Sitzung der Empfohlenen ADN- Klassifikationsgesellschaften	23	8
4. Verweis auf das ADN in den Klassenvorschriften der Klassifikationsgesellschaften	24-25	8

V.	Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4)	26-44	8
A.	Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung	26-27	8
1.	Neue Änderungen	26	8
2.	Korrekturen bereits angenommener Änderungen (ECE/ADN/36)	27	8
B.	Weitere Vorschläge	28-44	9
1.	Aktualisierung des Normverweises in Absatz 9.3.3.21.5 c)	28	9
2.	Benennung und Beschreibung von UN-Nummer 3264 in Tabelle C	29	9
3.	Absätze 7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2	30	9
4.	Erstellung von Stabilitätshandbüchern und Stabilitätsprogrammen	31-32	9
5.	Bauwerkstoffe	33	9
6.	Dusche und Augen- und Gesichtsbad	34	9
7.	Absatz 7.2.4.25.5	35	10
8.	Änderungen in Tabelle C infolge der Einstufung bestimmter Stoffe (Gefahren für die aquatische Umwelt) gemäß Kommissionsverordnung (EU) Nr. 286/2011	36	10
9.	Entgasungsanlagen	37	10
10.	Berichtigung des Absatzes 2.2.43.1.8	38	10
11.	Berichtigung der deutschen Fassung des Dokuments ECE/ADN/36	39	10
12.	Auffangwannen	40	10
13.	Anwendung von Normen zum Schutz gegen Explosionen in explosionsfähigen Atmosphären auf nicht-elektrische Geräte	41-44	11
VI.	Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)	45-61	12
A.	Informelle Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Tankschiffen“	45-50	12
B.	Informelle Arbeitsgruppe „Flüssigerdgas (LNG)“	51-52	12
C.	Informelle Arbeitsgruppe „Entgasen von Ladetanks“	53-61	13
VII.	Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)	62-63	14
VIII.	Verschiedenes (TOP 7)	64	14
	CDNI	64	14
IX.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)	65	14

Anlagen

I.	Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen	15
II.	Berichtigungen der Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen	16
III.	Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen	17
IV.	Berichtigungen zu der dem ADN beigefügten Verordnung	18

I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hat vom 22. bis 26. August 2016 unter dem Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn B. Birkhuber (Österreich) in Genf ihre neunundzwanzigste Sitzung abgehalten. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei und Ukraine. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), Donaukommission (DK) und Europäische Union. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatliche Organisationen: Europäische Binnenschifffahrts-Union (EBU), European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA), Europäischer Rat der Chemischen Industrieverbände (CEFIC), European-River-Sea Transport Union (ERSTU), Europäische Schifferorganisation (ESO), FuelsEurope, Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/59 und Add.1

Informelles Dokument: INF.1 (Sekretariat)

2. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.30 geänderten Fassung.

III. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen und anderer Organisationen (TOP 2)

3. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Liste der wichtigsten vom Binnenverkehrsausschuss in seiner achtundsiebzigsten Sitzung gefassten Beschlüsse auf der Website der UN-ECE abgerufen werden kann und der Bericht bisher nur in Englisch verfügbar ist unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/254 und Add.1.

4. Die Leiterin der Abteilung Nachhaltiger Verkehr, Frau Eva Molnar, berichtete dem Ausschuss über die Vorbereitungsarbeiten für die neunundsiebzigste Sitzung des Binnenverkehrsausschusses, die anlässlich dessen siebzigjährigen Jubiläums einen ministeriellen Teil und die Festlegung einer Strategie bis 2030 vorsieht. Alle Nebenorgane wurden gebeten, an diesen Vorbereitungen teilzunehmen. Zu diesem Zweck soll an die Delegierten Anfang September 2016 ein Fragebogen verteilt werden.

5. Ein Mitglied des Sekretariats dankte den Teilnehmern des Sicherheitsausschusses, die den Fragebogen zur Bewertung der globalen und regionalen Auswirkungen der UN-ECE-Regelungen und der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter beantwortet hatten. Die Ergebnisse der Umfrage und die Analyse des Sekretariats sind dem informellen Dokument INF.25 zu entnehmen. Der von einem Berater erstellte Auswertungsbericht und die Antwort des Sekretariats sind auf der Website der UN-ECE unter www.unece.org/info/open-unece/evaluation.html verfügbar.

IV. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

A. Status des ADN

6. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass dem ADN keine neuen Vertragsparteien beigetreten sind und deren Anzahl somit weiterhin 18 beträgt.

7. Die vom Verwaltungsausschuss in seiner letzten Sitzung angenommenen Änderungsvorschläge (ECE/ADN/36) wurden den Vertragsparteien am 1. Juli 2016 zwecks Zustimmung mit Verwahrer-Notifizierung C.N.444.2016.TREATIES-XI.D.6 übermittelt. Sofern bis zum 1. Oktober 2016 keine ausreichende Anzahl von Widersprüchen eingeht, gelten sie als angenommen und treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

1. Antrag auf eine befristete Abweichung für das Schubschiff „Donau“ (06105358) für die Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (FirePro)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/48 (Belgien)

Informelles Dokument: INF.30 (Belgien)

8. Der Sicherheitsausschuss nahm Kenntnis von dem Antrag Belgiens, die zuständige belgische Behörde zu ermächtigen, dem Schubschiff *Donau* an Bord die Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage zu gestatten, und zwar aus denselben Gründen, die von den Niederlanden in der letzten Sitzung für das Tankschiff *Chemgas 851* angeführt worden waren. Der Sicherheitsausschuss hatte grundsätzlich keine Einwände, bat den Vertreter Belgiens jedoch, ähnliche technische Unterlagen vorzulegen, wie dies von den Niederlanden in der letzten Sitzung mit Dokument INF.3 geschehen war. Die entsprechenden Unterlagen wurden vom Vertreter Belgiens während der Sitzung mit dem informellen Dokument INF.30 vorgelegt.

9. Die Vertreter Belgiens und der Niederlande wurden zudem gebeten, einen Änderungsvorschlag zu der dem ADN beigefügten Verordnung auszuarbeiten, um solche Feuerlöschanlagen zu erlauben. Ferner wurde eine Koordinierung mit den Einrichtungen, die für allgemeine technische Vorschläge für Schiffe zuständig sind, insbesondere der ZKR, als wünschenswert erachtet. Der Vertreter der ZKR wies diesbezüglich darauf hin, dass der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“) und der Untersuchungsausschuss der ZKR die im informellen Dokument INF.30 beschriebenen Feuerlöschanlagen FirePro in ihren nächsten Sitzungen erörtern würden und die niederländische Delegation einen Vorschlag ausarbeiten werde.

2. Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von DIACETONALKOHOL (UN-Nr. 1148) durch das Unternehmen „Monument Chemical Bvba“ von Belgien nach den Niederlanden

Informelles Dokument: INF.19/Rev.1 (Belgien)

10. Der Sicherheitsausschuss war der Auffassung, dass mit diesem Antrag die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ befasst werden sollte.

C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

1. Lenz- und Ballasteinrichtungen nach Absatz 9.3.2.35.1 ADN

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/32 (ZKR)

11. Der Sicherheitsausschuss war der Ansicht, dass bei Anwendung des zweiten Anstrichs in Absatz 9.3.2.35.1 die Ejektoren im Ladungsbereich aufgestellt werden müssten. Zur Klarstellung dieser Auslegung wurden Änderungen der Absätze 9.3.2.35.1 und 9.3.3.35.1 angenommen (siehe Anlage III).

2. Feuerlöscheinrichtungen nach Unterabschnitt 7.2.4.40 ADN

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/33 (ZKR)

12. Der Sicherheitsausschuss vertrat die Auffassung, dass eine Feuerlöscheinrichtung als in Bereitschaft gehalten angesehen werden könne, wenn

- a) die Schlauchleitung angeschlossen ist;
- b) die Schlauchleitung an Bord des Schiffes abgewickelt ist;
- c) das Strahl-/Sprührohr an die Schlauchleitung angeschlossen ist;
- d) die Ventile offen oder geschlossen sind, je nach Entscheidung des Schiffsführers oder des Sachkundigen an Bord aufgrund der Wetter- und Sicherheitsbedingungen; und
- e) die Steuerung der Einrichtung jederzeit aktiviert werden kann.

3. Anforderungen an Restebehälter

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/34 (Deutschland)

13. Der Sicherheitsausschuss befand, dass die Frage nach den geltenden Anforderungen für Restebehälter und Slopbehälter eine komplexe Angelegenheit sei, die in der nächsten Sitzung Anlass zu weiteren Überlegungen und einer sorgfältigen Prüfung geben sollte.

4. Eintragung der Bemerkung 17 in Spalte (20) der Tabelle C bei den UN-Nummern 3256 und 3257

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/35 (Deutschland)

14. Der Sicherheitsausschuss bat die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“, diese Angelegenheit zu prüfen.

5. Erläuterungen in Unterabschnitt 3.2.3.1 zu CMR-Eigenschaften von in Tabelle C enthaltenen Stoffen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/36 (Deutschland)

15. Der Sicherheitsausschuss befand, dass für die Beförderung in Tankschiffen lediglich die CMR-Eigenschaften in den Kategorien 1A und 1B des GHS relevant seien. Stoffe und Gemische mit CMR-Eigenschaften, die ausschließlich der Kategorie 2 angehören, seien nicht betroffen. In der nächsten Sitzung sollte ein Vorschlag für eine entsprechende Klarstellung des Wortlauts vorgelegt werden.

16. Der Ausschuss bat die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ zudem zu prüfen, warum für die UN-Nummern 2935 und 2947 geschlossene Ladetanks erforderlich sind und ob für die UN-Nummer 3256 geschlossene Ladetanks vorgeschrieben werden sollten.

6. Begriffsbestimmung für „Schleppkahn“ (Barge)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/47 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

Informelles Dokument: INF.6 (ZKR)

17. Einige Delegationen waren der Ansicht, dass der Vorschlag der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften den in der letzten Sitzung geäußerten Bedürfnissen gerecht wird. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass der ES-TRIN-Standard detailliertere Begriffsbestimmungen für verschiedene Schleppkahnstypen enthält und eine Vereinheitlichung der verwendeten Terminologie hilfreich sein könnte. Die Einführung neuer Begriffsbestimmungen wäre jedoch nur sinnvoll, wenn die dem ADN beigefügte Verordnung für jeden Schleppkahnstyp besondere Bestimmungen enthielte. Der Vertreter der ZKR wurde gebeten, für die nächste Sitzung einen Vorschlag zu erarbeiten, der dieser Diskussion Rechnung trägt.

7. Einstellung von Hochgeschwindigkeitsventilen

Informelles Dokument: INF.4 (ZKR)

18. Der Sicherheitsausschuss befand, dass der Wortlaut der dem ADN beigefügten Verordnung nicht geändert werden sollte und die ZKR stattdessen Anlage 1 Anhang 1 des ZKR-Beschlusses 2009-II-20 ändern sollte.

8. ADN-Prüfliste (8.6.3)

Informelles Dokument: INF.7 (Deutschland)

19. Der Sicherheitsausschuss befand, dass der erste Anstrich unter Punkt 14 der ADN-Prüfliste in Abschnitt 8.6.3 berichtigt werden sollte, weil die Verwendung von Koch- und Kühlgeräten, die mit gasförmigen oder festen Brennstoffen betrieben werden, oder von Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke nicht mehr erlaubt ist und die Übergangsfrist, in der sie weiterhin verwendet werden durften, am 31. Dezember 2015 abgelaufen ist. Da diese Berichtigung zur Ersetzung der derzeitigen Prüflisten führen sollte, einigte sich der Sicherheitsausschuss auf Wunsch des CEFIC darauf, sie zum Gegenstand einer Übergangsvorschrift bis zum 30. Juni 2017 zu machen und sie zur Bereinigung dieses Versäumnisses in die Liste der am 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Änderungen aufzunehmen.

D. Sachkundigenausbildung

Informelles Dokument: INF.5 (ZKR)

20. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht der informellen Arbeitsgruppe mit Befriedigung zur Kenntnis und bat die verschiedenen betroffenen Stellen, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu treffen.

E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften

1. Einhaltung der Norm ISO 17020:2012

Informelles Dokument: INF.2 (Bureau Veritas)

21. Der Sicherheitsausschuss stellte in Anbetracht der vorgelegten Informationen fest, dass bei Bureau Veritas die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften befugte Stelle die Abteilung Binnenschifffahrt des Geschäftsbereichs Marine der belgischen und luxemburgischen Niederlassung von Bureau Veritas mit Sitz in Antwerpen, Belgien, ist.

2. Einhaltung der Norm ISO 17020:2012

Informelles Dokument: INF.3 (Lloyds Register)

22. Der Sicherheitsausschuss stellt fest, dass bei Lloyds Register die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften befugte Stelle der Hauptsitz der Gesellschaft in London ist.

3. Bericht über die elfte Sitzung der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

Informelles Dokument: INF.26 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

23. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht zur Kenntnis. Die Folgedokumente wurden unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten gesondert eingereicht.

4. Verweis auf das ADN in den Klassenvorschriften der Klassifikationsgesellschaften

Informelles Dokument: INF.14 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

24. Der Sicherheitsausschuss dankte den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, dass sie seiner Bitte nachgekommen waren und ein Dokument erstellt hatten, das aufzeigt, inwieweit die Bestimmungen der dem ADN beigefügten Verordnung und ihre Klassenvorschriften einander entsprechen.

25. Der Vertreter der Russischen Föderation teilte mit, dass die Vorschriften des Russian Maritime Register of Shipping und des Russian River Register infolge der Gesetzesänderungen in seinem Land überarbeitet werden müssten und die Tabelle daher in naher Zukunft entsprechend angepasst werden müsse.

V. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4)

A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

1. Neue Änderungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/28 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.23 (Sekretariat)

26. Der Sicherheitsausschuss nahm die für notwendig erachteten Änderungsanträge zur Harmonisierung mit den Änderungen des RID und des ADR mit einigen Änderungen im Hinblick auf ein Inkrafttreten am 1. Januar 2017 an (siehe Anlage I).

2. Korrekturen bereits angenommener Änderungen (ECE/ADN/36)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/31 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.24 (Sekretariat)

27. Der Sicherheitsausschuss nahm die Korrekturvorschläge zu Dokument ECE/ADN/36 (siehe ECE/ADN/36/Corr.1) bezüglich Fehlern oder Auslassungen in Folgeänderungen an (siehe Anlage II). Der Ausschuss war der Ansicht, dass solche Fehler oder Auslassungen korrigiert werden sollten, sobald die betreffenden Änderungen in Kraft getreten sind. Er schlug daher vor, dass der Verwaltungsausschuss die Einleitung eines Korrekturverfahrens beantragt, sobald die Änderungen angenommen sind (voraussichtlich am 1. Oktober 2016).

B. Weitere Vorschläge

1. Aktualisierung des Normverweises in Absatz 9.3.3.21.5 c)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/29 (ZKR)

28. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass der Verweis auf die Norm EN 12827:1996 in Absatz 9.3.2.21.5 c) in der ADN-Ausgabe 2015 durch einen Verweis auf die aktualisierte Norm EN 12827:1999 ersetzt worden ist. Diese Änderung hätte gleichzeitig auch in Absatz 9.3.3.21.5 c) vorgenommen werden müssen, was jedoch unterblieben ist. Der Sicherheitsausschuss empfahl daher, dass der Verwaltungsausschuss dieses Versäumnis durch Aufnahme des Änderungsvorschlags in die Liste mit weiteren Änderungen, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen, berichtigen möge, um eine Harmonisierung und Konsistenz zu gewährleisten (siehe Anlage I).

2. Benennung und Beschreibung von UN-Nummer 3264 in Tabelle C

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/37 (Deutschland)

29. Der Sicherheitsausschuss bestätigte, dass die Benennung und Beschreibung zur vierten, fünften und sechsten Eintragung unter UN-Nummer 3264 korrigiert werden sollten, um sie an die deutsche Fassung anzugleichen, die sich auf wässrige Lösungen von Phosphorsäure und Salpetersäure bezieht (siehe Anlage IV). Diese Benennung und Beschreibung waren in der ursprünglichen Fassung des Übereinkommens korrekt und nachträglich geändert worden, vermutlich aufgrund eines typographischen Fehlers.

3. Absätze 7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/39 (EBU, ERSTU und ESO)

30. Es wurde beschlossen, die Änderungsvorschläge zunächst von einer informellen Arbeitsgruppe diskutieren zu lassen, die von den Verfassern des Vorschlags zu organisieren ist. Die Vertreter Österreichs, Deutschlands und der Niederlande teilten mit, dass sie an dieser Arbeitsgruppe teilnehmen möchten.

4. Erstellung von Stabilitätshandbüchern und Stabilitätsprogrammen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/40 (EBU, ERSTU und ESO)

31. Das Dokument wurde nicht behandelt, da mit dem neuen multilateralen Abkommen M 016 eine Lösung gefunden wurde. Dieses Abkommen wird die Abkommen M 014 und M 015 ablösen.

32. Ein Mitglied des Sekretariats wies darauf hin, dass Vertragsparteien, die alte multilaterale Abkommen (wie die Abkommen M 014 und M 015) widerrufen möchten, den Widerruf offiziell mitteilen müssten, d. h. mit einem offiziellen Schreiben, das von der für die Unterzeichnung multilateraler Abkommen zuständigen Behörde unterzeichnet ist.

5. Bauwerkstoffe

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/41 (EBU, ERSTU und ESO)

33. Der Sicherheitsausschuss befürwortete die Vorschläge grundsätzlich, die Verfasser wurden jedoch gebeten, in der nächsten Sitzung ein neues Dokument vorzulegen, das die verschiedenen Bemerkungen berücksichtigt.

6. Dusche und Augen- und Gesichtsbad

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/43 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

34. In der nächsten Sitzung sollte ein neuer Vorschlag vorgelegt werden, welcher der Diskussion Rechnung trägt.

7. Absatz 7.2.4.25.5

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/44 (Frankreich und Niederlande)

Informelles Dokument: INF.11 (Niederlande)

35. Der Sicherheitsausschuss bat Frankreich, die Niederlande und CEFIC, ihre Meinungsverschiedenheiten in der Zeit zwischen den Sitzungen zu erörtern, um die Frage in der nächsten Sitzung wiederaufgreifen zu können.

8. Änderungen in Tabelle C infolge der Einstufung bestimmter Stoffe (Gefahren für die aquatische Umwelt) gemäß Kommissionsverordnung (EU) Nr. 286/2011

Informelle Dokumente: INF.10 und INF.20 (CEFIC)

36. Der Sicherheitsausschuss bat CEFIC, in der nächsten Sitzung einen offiziellen Vorschlag zur Frage der Beförderung von UN-Nummer 1294, TOLUEN, und UN-Nummer 2057, TRIPROPYLEN, in Tankschiffen vorzulegen und zudem zu klären, ob von der Einstufung nach der Kommissionsverordnung weitere Stoffe betroffen wären.

9. Entgasungsanlagen

Informelles Dokument: INF.15 (Niederlande)

37. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die dem ADN beigefügte Verordnung nur Bestimmungen zum Entgasen in die Atmosphäre oder an Landanlagen, nicht aber zum Entgasen an schwimmenden Entgasungsanlagen vorsieht. Letzteres Verfahren dürfte in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Er nahm den Vorschlag, dieses Thema in der nächsten Sitzung zu erörtern, daher an.

10. Berichtigungen des Absatzes 2.2.43.1.8

Informelles Dokument: INF.17 (ZKR)

38. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die französische und die deutsche Fassung des Absatzes 2.2.43.1.8 hinsichtlich des Kriteriums für die Zuordnung zur Verpackungsgruppe III einen Fehler enthalten, der berichtigt werden sollte, um diese Fassungen mit den anderen Sprachfassungen sowie anderen internationalen Regelungen in Einklang zu bringen (siehe Anlage IV).

11. Berichtigung der deutschen Fassung des Dokuments ECE/ADN/36

Informelles Dokument: INF.18 (ZKR)

39. Die Korrekturvorschläge wurden angenommen.

12. Auffangwannen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/45 (Niederlande)

Informelles Dokument: INF.27 (Niederlande)

40. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zu den Absätzen 7.2.3.2.1 und 7.2.4.16.5 sowie Abschnitt 8.6.3 auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.27 mit einigen Änderungen an (siehe Anlage I).

13. Anwendung von Normen zum Schutz gegen Explosionen in explosionsfähigen Atmosphären auf nicht-elektrische Geräte

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/38 (EBU, ERSTU und ESO)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/42 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

Informelle Dokumente: INF. 9 (Deutschland)
INF.21 (EBU und ESO)
INF.22 (FuelsEurope)

41. Ziel der Dokumente war die Lösung praktischer Probleme infolge der Auslegung des Sicherheitsausschusses, wonach die Anforderungen an Explosionsgruppen nicht nur für elektrische Anlagen, sondern für die gesamte Ausrüstung eines Schiffes, einschließlich Flammendurchschlagsicherungen, gelten. In der Praxis treten im Wesentlichen zwei Probleme auf: 1. sind viele Schiffe mit autonomen Schutzsystemen ausgerüstet, aus deren Kennzeichnung nicht hervorgeht, welchen Explosionsgruppen oder -untergruppen sie entsprechen, wodurch die Überprüfung erschwert wird; und 2. sind die meisten Tankschiffe mit Schutzsystemen ausgerüstet, die den Anforderungen für Explosionsuntergruppe II B3 entsprechen, was für 97 % der beförderten Stoffe als ausreichend, für andere Stoffe in der Liste der zur Beförderung zugelassenen Stoffe, für die strengere Schutzniveaus wie II B vorgeschrieben sind, hingegen als nicht ausreichend erachtet wurde.

42. Da es zu spät war, diese Probleme durch am 1. Januar 2017 in Kraft tretende Änderungen zu lösen, einigte sich der Sicherheitsausschuss darauf, die Probleme in einer ersten Phase durch multilaterale Abkommen zu regeln und sie erst später, nach eingehender Prüfung der Frage, durch Änderungen, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen, zu beheben.

43. Die niederländische Regierung sollte zu diesem Zweck zwei multilaterale Abkommen vorbereiten, dies nach Maßgabe folgender Grundsätze:

a) Nicht gekennzeichnete autonome Schutzsysteme in der Gasabfuhrleitung von in Betrieb befindlichen Schiffen sollen noch ein Jahr zulässig sein, auch wenn sie die Anforderungen für die Explosionsgruppe der beförderten Stoffe nicht erfüllen; anschließend sollten sie von den Schiffseignern durch auf dem Markt verfügbare identifizierbare Systeme ersetzt werden;

b) Schiffe mit Schutzsystemen, die den Anforderungen für Explosionsuntergruppe II B3 entsprechen, sollen die Stoffe, die im Zulassungszeugnis in der Liste der zur Beförderung zugelassenen Stoffe genannt sind, bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin befördern dürfen. Wenn die Liste Stoffe enthält, für die strengere Anforderungen gelten (zum Beispiel jene für Gruppe II B), sollen sich die Schiffseigner entscheiden können zwischen a) dem Einbau von mit den strengeren Anforderungen konformen Systemen, um weiterhin alle bisher zugelassenen Stoffe befördern zu können, oder b) dem Festhalten an den bereits eingebauten II-B3-Systemen, mit der Folge, dass sich die Zahl der zugelassenen Stoffe in der Liste verringert.

44. Die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ ist mittlerweile gebeten worden, die Vorschläge in den informellen Dokumenten INF.21 und INF.22 zu prüfen, um insbesondere zu klären, wie die Frage der N.A.G.-Einträge in Tabelle C gelöst werden soll:

- Durch Aufnahme einer Anmerkung zu den N.A.G.-Einträgen, die in Fällen, in denen es möglich ist, Abweichungen vorsehen;
- Durch Hinzufügung neuer N.A.G.-Zeilen für üblicherweise in großen Mengen beförderte Stoffe oder Gemische unter den N.A.G.-Einträgen, wobei das Gewerbe die Arbeitsgruppe direkt mit den einschlägigen Informationen versorgen müsste, um solche Fälle und die vorzuschreibenden Explosionsgruppen oder -untergruppen ermitteln zu können.

VI. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)

A. Informelle Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Tankschiffen“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/30 und Corr.1 (ZKR)

Informelle Dokumente: INF.13, INF.28 und INF.29 (ZKR)
INF.16 (Österreich)

45. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den Abschluss der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe und die Vorlage einer vollständigen Liste der 2017 in Kraft tretenden Änderungen.

46. Ein Sekretariatsmitglied wies darauf hin, dass die Übersetzungen des offiziellen Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/30 ins Russische und Französische aufgrund der Länge des Dokuments und der vielen, sehr spät eingegangenen Korrekturen nicht mehr vor Eröffnung der Sitzung hätten fertiggestellt werden können. Das Sekretariatsmitglied erklärte weiter, dass eine Überprüfung der französischen Fassung als verbindlicher Fassung der Änderungen unvermeidlich sei und mit einer endgültigen Annahme in der laufenden Sitzung daher nicht zu rechnen sei. Aufgrund der Verfahren nach Artikel 20 des Übereinkommens sei ferner ein Inkrafttreten der Änderungen am 1. Januar 2017 nicht möglich, da zwischen der Notifizierung der Vertragsparteien über die vorgeschlagenen Änderungen und dem Inkrafttreten der Änderungen eine Frist von mindestens sechs Monaten verstreichen müsse. Es könne auch nicht zugesichert werden, dass die Änderungen in ihrer endgültigen Form für ein Inkrafttreten am 1. Juli 2017 ausgearbeitet werden können; die Vorbereitung eines zweiten Änderungspaketes für 2017 berge das Risiko, dass sich die Veröffentlichung der konsolidierten Version 2017 zu Lasten der anderen Änderungen, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen, erheblich verzögert.

47. Nach einem Meinungsaustausch über diese Frage befand der Sicherheitsausschuss, dass das Inkrafttreten der betreffenden Änderungen bis zum 1. Januar 2019 besser verschoben werden sollte, um eine ordnungsgemäße Ausarbeitung der Änderungen zu ermöglichen.

48. Der Sicherheitsausschuss prüfte anschließend alle vorgeschlagenen Änderungen und Korrekturen und nahm sie, wie in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/CRP.4/Add.1 aufgeführt, an.

49. Die Änderungen zu den Absätzen 9.1.0.12.3 und 9.3.x.12.4 wurden in eckige Klammern gesetzt, da der Satz unrichtig ist und vereinfacht werden muss, um verständlich zu sein. Während der Sitzung wurden neue Fragen aufgeworfen; die entsprechenden Vorschläge sollen von der informellen Arbeitsgruppe geprüft werden.

50. Die Sekretariate der UN-ECE und der ZKR wurden gebeten, ein neues Dokument mit allen angenommenen Änderungen zu erstellen, dies in einer rechtlich angemessenen Form. Das Dokument soll in der Sitzung im August 2017 in zweiter Lesung behandelt werden.

B. Informelle Arbeitsgruppe „Flüssigerdgas (LNG)“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/46 (Niederlande und Schweiz)

51. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht über die Arbeiten der Arbeitsgruppe zur Kenntnis und wählte für die künftigen Arbeiten Option C, mit der Maßgabe, dass Kapitel 30 und Anlage 8 des ES-TRIN-Standards in den Arbeitssprachen zur Verfügung gestellt werden, damit die Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, informierte Entscheidungen treffen können.

52. Die informelle Arbeitsgruppe tritt am 21. und 22. September 2016 erneut zusammen bereitet für die nächste Sitzung einen Vorschlag vor.

C. Informelle Arbeitsgruppe „Entgasen von Ladetanks“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/49 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.8 (Deutschland)
INF.12 und Add.1 (ZKR im Namen des CDNI-Sekretariats)
INF.15 (Niederlande)

53. Der Sicherheitsausschuss prüfte die Vorschläge der informellen Arbeitsgruppe und kommentierte diese, um der Arbeitsgruppe in ihrer nächsten Sitzung insbesondere im Hinblick auf die folgenden Fragen weitere Fortschritte zu ermöglichen.

54. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) derzeit überarbeitet wird, um die Behandlung gasförmiger Rückstände (Dämpfe) flüssiger Ladung einzubeziehen, und dass der vorgeschlagene Textentwurf zur Ergänzung des CDNI die Begriffsbestimmung für „Entgasen“ auf die Rückgewinnung von Dämpfen eingrenzt, während das Entgasen durch Abgabe an die Atmosphäre als „Ventilieren“ statt „Entgasen“ bezeichnet wird. Obwohl Übereinstimmung darüber bestand, dass Abweichungen zwischen dem ADN und dem CDNI vermieden werden sollten, wiesen mehrere Delegationen darauf hin, dass das CDNI lediglich sechs Vertragsparteien habe, während das ADN 18 Vertragsparteien habe, weshalb größere Änderungen am ADN allein aus Harmonisierungsgründen nicht angemessen seien. Es wurde die Auffassung vertreten, dass es vielmehr an den Vertragsparteien des CDNI sei, die Aufnahme von Bestimmungen in das CDNI, die denen des ADN widersprechen, zu vermeiden.

55. Der Sicherheitsausschuss war der Meinung, dass die vorgeschlagene Begriffsbestimmung für „Entgasen“ in Bezug auf das ADN auf alle aufgrund der technologischen Entwicklung zu erwartenden Arten der Dampfdruckgewinnung erweitert werden sollte (siehe z. B. informelles Dokument INF.15).

56. Im Hinblick auf den Text mit den Änderungen zum CDNI (INF.12 und Add.1), der zum Zeitpunkt der Sitzung Gegenstand einer öffentlichen Konsultation war, stellte der Sicherheitsausschuss fest, dass zwischen der Stoffliste in Anhang VI einerseits und dem ADN und den Kriterien des Anhangs VI andererseits Widersprüche bestehen, in dem Sinne, dass die Freisetzung der Dämpfe bestimmter Stoffe gemäß der Liste verboten wäre, während diese Stoffe nach dem ADN zur Beförderung in Tankschiffen des Typs N offen zugelassen sind. Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, dass die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ diese Frage prüfen und die Widersprüche genau identifizieren soll.

57. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass einige Vorschläge der Arbeitsgruppe überarbeitet werden müssen, um den Änderungen, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten, sowie auch den Änderungen, die voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten, einschließlich insbesondere derer, die in dieser Sitzung in Bezug auf den Explosionsschutz auf Tankschiffen angenommen wurden, Rechnung zu tragen.

58. Was den Vorrang nationaler Vorschriften vor dem ADN in Bezug auf den Zugang zu Laderäumen betrifft, befand der Sicherheitsausschuss, dass dies nur gelten sollte, wenn die nationalen Vorschriften strenger als die Bestimmungen des ADN sind.

59. In Bezug auf die schriftliche Festhaltung der Messergebnisse wurde die Ansicht vertreten, dass auch elektronische Werkzeuge zugelassen werden sollten. Der slowakische Vertreter erklärte, dass die im ADN vorgeschriebenen Informationen in einigen Fällen in Papierform verfügbar sein müssten.

60. Im Hinblick auf das Entgasen leerer Ladetanks nach Unterabschnitt 7.2.3.7 wurde die Meinung vertreten, dass die Art des Entgasens (Dampfrückgewinnung oder Freisetzung in die Atmosphäre) in den Bestimmungen jeweils angegeben werden sollte.

61. Die informelle Arbeitsgruppe wurde gebeten, diese und alle anderen in der Diskussion vorgebrachten Bemerkungen bei der Erstellung eines neuen Vorschlags zu berücksichtigen. Sie wurde ferner gebeten, das informelle Dokument INF.8 über zwei Unfälle und insbesondere Absatz 6 zu erwärmten Stoffen zu prüfen.

VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)

62. Die dreißigste Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses findet voraussichtlich vom 23. bis 27. Januar 2017 in Genf statt. Die neunzehnte Sitzung des Verwaltungsausschusses ist für den 27. Januar 2017 anberaumt.

63. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Sitzungen im August 2017 ursprünglich für die Woche vom 28. August bis 1. September 2017 geplant waren, dem Sekretariat später jedoch mitgeteilt wurde, dass Freitag, der 1. September, bei den Vereinten Nationen ein offizieller arbeitsfreier Tag sei. Der Sicherheitsausschuss befand, dass es unter diesen Umständen zweckmäßiger sei, statt die Sitzungen auf eine andere Woche zu verschieben, was aufgrund der Urlaubszeit und der geschäftigen Sitzungsperiode im September zu Problemen führen würde, die Sitzung des Sicherheitsausschusses zu verkürzen. Der Sicherheitsausschuss tagt somit nur vom 28. bis 31. August 2017 und die Sitzung des Verwaltungsausschusses wird auf eine Stunde am Nachmittag des 31. August begrenzt.

VIII. Verschiedenes (TOP 7)

CDNI

Informelle Dokumente: INF.12 und Add.1 (ZKR)

64. Diese Frage wurde unter TOP 5 (Absätze 54 bis 56) behandelt.

IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)

65. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll seiner neunundzwanzigsten Sitzung und dessen Anlagen auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Anlage I

Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen

(siehe ECE/ADN/36/Add.1)

Anlage II

Berichtigungen der Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen

(siehe ECE/ADN/36/Corr.1)

Anlage III

Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen

Kapitel 9.3

9.3.1.35.1, 9.3.2.35.1 und 9.3.3.35.1 Der zweite Anstrich erhält am Ende folgenden Wortlaut: „... und das Lenzen mittels Ejektoren erfolgt, die im Bereich der Ladung aufgestellt sind.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/32, wie geändert)

Anlage IV

Berichtigungen zu der dem ADN beigefügten Verordnung

Korrekturen am offiziellen Text (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vertragsparteien)

Teil 2, Kapitel 2.2, 2.2.43.1.8 c)

„größer oder gleich 1 Liter“ ändern in: „größer als 1 Liter“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.17 der neunundzwanzigsten Sitzung)

Teil 3, Kapitel 3.2, Tabelle C, UN-Nummer 3264, 4., 5. und 6. Eintragung, Spalte (2)

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/37)
